OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-703189/2/ER

Datum:
Linz, 18. März 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des A__, gegen den Zurückweisungsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 23. Februar 2026, GZ: BHLL/926100002924/26, mit dem ein Einspruch gegen eine Strafverfügung wegen einer Übertretung des Sicherheitspolizeigesetzes als verspätet zurückgewiesen wurde

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 23. Februar 2026, GZ: BHLL/926100002924/26, wies die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) den Einspruch des nunmehrigen Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) gegen eine Strafverfügung vom 30. Jänner 2026, GZ: BHLL/926100002924/26, als verspätet zurück und führte aus, dass die Strafverfügung am 4. Februar 2026 zugestellt worden sei und die Einspruchsfrist gemäß § 49 Abs 1 VStV bereits verstrichen gewesen sei, als der Bf dagegen Einspruch erhoben hat.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde, in der er dessen Aufhebung und die Behandlung des Einspruchs beantragte. Begründend führte er aus, dass er an der vorgeworfenen Tat nicht beteiligt gewesen sei.

I.3. Mit Schreiben vom 12. März 2026 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde und den vorgelegten Verwaltungsakt. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte unterbleiben, da gemäß § 44 Abs 3 Z 4 VwGVG das Verwaltungsgericht von einer Verhandlung absehen kann, wenn sich die Beschwerde gegen einen verfahrensrechtlichen Bescheid richtet und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Mit Strafverfügung vom 30. Jänner 2026, GZ: BHLL/926100002924/26, verhängte die belangte Behörde über den Bf eine Verwaltungsstrafe iHv 200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 5 Tage, 14 Stunden) wegen einer Übertretung des § 81 Abs 1 Sicherheitspolizeigesetz (SPG). Die Strafverfügung enthält eine Rechtsmittelbelehrung, in der auf die zweiwöchige Einspruchsfrist hingewiesen wurde. Die Strafverfügung wurde dem Bf am 4. Februar 2026 mittels RSa-Schreiben persönlich zugestellt. Gegen diese Strafverfügung erhob der Bf mit E-Mail vom 22. Februar 2026 Einspruch.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt – insbesondere dem darin einliegenden vom Bf unterschriebenen Nachweis über die Zustellung des Straferkenntnisses – und wird vom Bf nicht bestritten.

III. Gemäß § 49 Abs 1 VStG kann der Beschuldigte gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen. Der Einspruch kann auch mündlich erhoben werden. Er ist bei der Behörde einzubringen, die die Strafverfügung erlassen hat.

Gemäß § 32 Abs 2 AVG enden nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Die Strafverfügung der belangten Behörde vom 30. Jänner 2026, GZ: BHLL/926100002924/26, wurde an den Bf mittels RSa-Schreiben übermittelt. Dieses Schreiben übernahm der Bf am 4. Februar 2026 persönlich, weshalb die rechtswirksame Zustellung mit diesem Tag erfolgt ist. Die zweiwöchige Einspruchsfrist gemäß § 49 Abs 1 VStG gegen die Strafverfügung hat sohin am 4. Februar 2026 zu laufen begonnen, sodass sich aufgrund der Regelung des § 32 Abs 2 AVG (iVm § 24 VStG) der 18. Februar 2026 als letzter Tag der Einspruchsfrist ergibt.

Den Einspruch gegen die Strafverfügung hat der Bf am 22. Februar 2026 per E-Mail an die belangte Behörde übermittelt. Der Einspruch wurde sohin nach dem letzten Tag der Einspruchsfrist erhoben und war daher verspätet. Daraus folgt, dass die Strafverfügung mangels Einbringung eines fristgerechten Einspruchs in Rechtskraft erwachsen und damit die gegenständliche Verwaltungsstrafsache rechtskräftig entschieden ist (vgl VwGH 17.02.1992, 91/19/0322).

V. Im Ergebnis erfolgte die bescheidmäßige Zurückweisung des Einspruchs durch die belangte Behörde zu Recht, weshalb die dagegen erhobene Beschwerde als unbegründet abzuweisen war.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist

die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter